Unter Piraten...

Autor(en): **Mader, Georg**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **84 (2009)**

Heft 9

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-717510

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Unter Piraten...

Nirgendwo ist für Handelsmatrosen die Gefahr, von modernen Seeräubern attackiert und verschleppt zu werden, so gross wie in der Strasse von Aden, vor dem Jemen und längs der 1880 Kilometer langen Küste von Somalia. Westliche Kriegsschiffe sollen nun die Bedrohung eindämmen.

OBERST GEORG MADER, WIEN

UNO, EU und NATO haben aufgrund des fortgesetzten Piratenproblems – letztlich – tatsächlich die Anker gelichtet und den Piraten auch im Schutz der somalischen Hoheitsgewässer den Kampf angesagt: Angesichts zunehmender Überfälle vor der Küste des ostafrikanischen Landes ebenso wie vor jener des Jemen hat der Weltsicherheitsrat «andere Staaten ermächtigt, dort mit Kriegsschiffen und Flugzeugen gegen die Piraten vorzugehen».

Eine entsprechende Resolution 1816 wurde bereits am 2. Juni 2008 in New York einstimmig beschlossen: Danach dürfen «wegen der Gefährdung der wichtigen Schifffahrtsrouten auch in den Hoheitsgewässern alle Mittel zur Unterdrückung von Akten der Piraterie und bewaffneter Überfälle auf See» ergriffen werden. Die Regelung gilt zunächst für sechs Monate und wird danach jeweils verlängert. Die NATO entsandte mit Beschluss vom Oktober 2008 sieben Kriegsschiffe vor die Küste Somalias und folgte damit der Bitte von UNO-Generalsekretär Ban Ki-moon.

Die Schiffe waren anfänglich ITS «Durand de la Penne» (Zerstörer D560, Flaggschiff, Italien), FGS «Karlsruhe» (Fregatte F212, Deutschland), FGS «Rhön» (Versorger, Deutschland), HS «Themistokles» (Fregatte F465, Griechenland), TCG «Gokova» (Fregatte G496, Türkei), HMS «Cumberland» (Fregatte F85, Royal Navy) und USS «The Sullivans» (Zerstörer DDG68, US-Navy) und gehörten zum Ständigen Maritimen Einsatzverband-2 der NATO.

Sie waren ab November im Golf von Aden und in den somalischen Küstengewässern verfügbar und werden seitdem laufend ausgewechselt. Zum Jahresende startete die EU ihren Marine-Einsatz gegen die Freibeuter, im Einklang mit der UN-Resolution 1846 vom 2. Dezember 2008. Die EU-Operation heisst Atalanta und ist ihr Beitrag zur «Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle in einer 500 Seemeilen tiefen Zone vor den Küsten Somalias und Jemens». Sie umfasst (zusätzlich zur NATO) weitere drei Fregatten, ergänzt um eine maritime Operation von drei deutschen Seepatrouillenflugzeugen vom Typ P-3C «Orion».

«ATALANTA»-Truppe im Abwehrkampf gegen die Piraten.

Bewaffnete Aktionen

Seit Beginn der Präsenz kommt es laufend zu bewaffneten Aktionen. Die Fregatte «Karlsruhe» vereitelte z.B. Ende November 2008 einen Angriff auf einen britischen Tanker. Nach einem Hilferuf hat man den bewaffneten «Lynx»-Hubschrauber losgeschickt, als dieser sich dem Tanker «Trafalgar» näherte, liessen die Seeräuber – die mit acht bis neun Schnellbooten angegriffen hatten – von dem Schiff ab.

Bereits am Vortag hatte die deutsche Fregatte einen äthiopischen Frachter davor bewahrt, gekapert zu werden. Am 24. Februar 2009 kam die chinesische Marine – mit dem Bordhubschrauber des Zerstörers «Haiku» – einem italienischen Schiff zur Hilfe und Mitte Februar lief sogar der US-Flugzeugträger «USS Eisenhower» zu einem 5-monatigen Einsatz vor Somalia aus.

Unterdessen quält ein – völkerrechtliches – Charakteristikum die gesamte Mission. Dänische Marinesoldaten der Fregatte «Absalon» mussten z.B. 10 Piraten wieder freilassen, es gibt in Dänemark keine legale Handhabe und keinen Anklagegrund gegen sie. Auch Deutschland ist seit dem 3. März mit der Frage konfrontiert, was mit neun von der Fregatte «Rheinland Pfalz» festgesetzten Somaliern juristisch geschehen soll.

Sie werden wohl – im besten Falle – an Kenia ausgeliefert, allerdings ist auch der US-Marine in dieser Frage kaum Besseres eingefallen. Mittlerweile wird weiter laufend Lösegeld bezahlt. So wurde der ukrainische Panzertransporter «MV Faina» nach

Aufbringung von ca. 3,2 Mio. US-$ durch den ukrainischen Stahlmagnaten und Milliardär Pinchuk am 5. Februar freigelassen. Er hat die 33 T-72 – als dritte Panzerlieferung an den Südsudan verdächtigt – inzwischen beim offiziellen Empfänger Kenia gelöscht.

Im Fall «Faina», als auch bei der Freilassung des saudischen Supertankers «Sirius Star», wurde das Lösegeld (2,4 Mio. €) übrigens von Hubschraubern auf die Schiffe abgeworfen. In letzterem Fall sind kurz danach aber 6 Piraten samt ihrem Anteil beim Kentern ihres Bootes ertrunken. 130 Kaperversuchen stehen etwa 30 vor Eyl, Hobyo, El Dere und Hoomboy festgehaltene Schiffe gegenüber, Piraterie ist – auch unter Verlusten – ein Wirtschaftszweig geworden.

Waffen gibt es genug

Der Kern des gesamten komplexen Problems liegt daher im gescheiterten Staat Somalia, es liegt an Land und nicht auf See. Es gibt ein offensichtliches Bündnis gesamter, gänzlich auf den Wirtschaftszweig Piraterie ausgerichteter Küstenregionen und der islamistischen «Shabab»–Miliz. Jene dürfte nach Abzug der Äthiopier den grössten Teil Somalias kontrollieren und trainiert bzw. rüstet die Küstenpiraten gegen Teilung der Lösegelder mit modernen Waffen, Booten und Elektronik aus.

Waffen gibt es in Somalia genug. Neben der Pasta-Fabrik in Mogadischu sind die bekannten Waffenbazare in Bakaraaha, Arjantin und Huriwa. Diesen Realitäten steht folgender nüchterner Satz im Mandat der UN-Resolution 1846 gegenüber: «Die Verfolgung von Pirateriekten an Land ist nicht vorgesehen. Dies schliesst das Verbot der Verfolgung flüchtiger Piraten an Land mit ein...» *Aus «Der Soldat»*

Vermummte Freibeuter mit ihren Standardwaffen.

Seeräuberei am Horn von Afrika: Piraten greifen Schiff an.

Der Bundesrat erlässt Sanktionen gegen Somalia

Der Bundesrat hat Zwangsmassnahmen gegen Somalia beschlossen und eine entsprechende Verordnung erlassen. Die Schweiz setzt damit Sanktionen des UNO-Sicherheitsrats um. Die Verordnung trat am 25. Mai 2009 in Kraft.

Die Verordnung über Massnahmen gegenüber Somalia verbietet die Lieferung, den Verkauf und die Durchfuhr von Rüstungsgütern jeder Art nach Somalia. Die Gewährung von Dienstleistungen (z.B. Finanzierung, Vermittlungsdienste und technische Ausbildung) im Zusammenhang mit solchen Gütern ist ebenfalls untersagt. Ferner ist jegliche Unterstützung militärischer Aktivitäten in Somalia verboten.

In Übereinstimmung mit den relevanten UNO-Resolutionen sieht die Verordnung verschiedene Ausnahmen vom Rüstungsembargo vor. Ausgenommen sind unter anderem Rüstungsgüter für Staaten und regionale Organisationen zur Bekämpfung der Piraterie.

Somalia befindet sich seit 1991 im Bürgerkrieg. Um die Kämpfe zu stoppen, hat der UNO-Sicherheitsrat 1992 ein Waffenembargo gegen das Land beschlossen, das bis heute Bestand hat. Am 20. November 2008 hat der Rat mit Resolution 1844 (2008) das Embargo mit gezielten Rüstungs-, Finanz- und Reisesanktionen gegen Einzelpersonen, Unternehmen und Organisationen erweitert. Der zuständige Ausschuss des Rats hat bisher aber noch keine Personen und Unternehmen bezeichnet, auf welche diese Massnahmen anwendbar wären.

Die Schweiz hat das Waffenembargo gegenüber Somalia bisher gestützt auf die Kriegsmaterial- und Güterkontrollgesetzgebung durchgeführt. In den vergangenen zehn Jahren wurden weder unter dem Kriegsmaterial- noch unter dem Güterkontrollgesetz Ausfuhrbewilligungen für Somalia erteilt. *Roland Vock*